

Beschlussvorlage

Bauverwaltung / Kathrin Köppl

Erstellungsdatum: 08.09.2026

Antrag auf Festsetzung neuer Fristen für die Verfüllung der Kiesgrube, Fl.Nr. 488, Gemarkung Feldkirchen

I. Vortrag

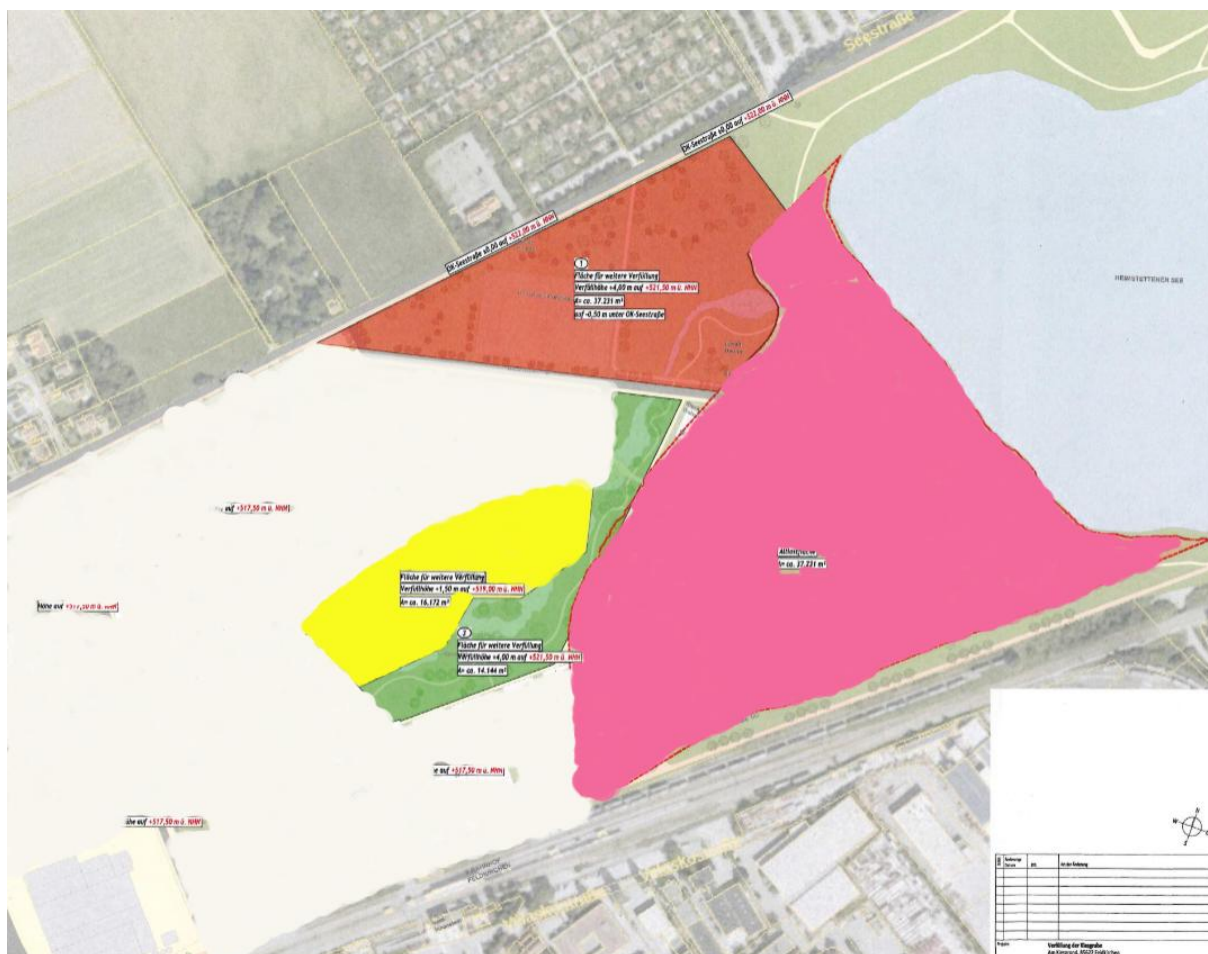
Das Landratsamt München übersandte der Gemeinde Feldkirchen Unterlagen zur Entscheidung über neue Fristen für die Verfüllung der Kiesgrube bei gleichzeitiger Teilverfüllung von Flächen auf dem Grundstück Fl.Nr. 488 Gemarkung Feldkirchen, nördlich der Bahnlinie.

Dem Landratsamt München liegt ein Antrag auf Änderung der Fristenregelung für Verfüllung und Rekultivierung der Kiesgrube vor. Mit Bescheid vom 28.02.2006 wurde eine Erlaubnis zur Wiederaufnahme der Verfüllung der Kiesgrube erteilt. Zum damaligen Zeitpunkt wurde eine Verfülldauer von 10 Jahren angenommen. Die Erlaubnis wurde befristet erteilt bis zum 31.12.2016 und verlängert bis zum 31.12.2026.

Bis jetzt erfolgte die Verfüllung im großen Teilstück bis auf ca. 517,5 m ü. NHN, also ca. 3,3 bis 4,5 m unterhalb der Geländeoberkante. Eine Teilfläche im nordöstlichen Bereich wurde in den letzten 2 Jahren bis auf 1,00 m unterhalb der Geländeoberkante verfüllt.

Nachdem zurzeit Bestrebungen laufen, das Gebiet baulich zu entwickeln, soll vermieden werden, dass das zur Verfüllung eingesetzte Material im Zuge der Bebauung wieder ausgehoben und entsorgt werden muss. Dies würde insbesondere den Belangen des Naturschutzes durch die Vermeidung überflüssiger Transporte und Entsorgungen Rechnung tragen.

Mit Blick auf die bevorstehende Bauleitplanung soll die Verfüllung an folgenden, im nachfolgenden Plan als rot, gelb und grün gekennzeichneten Flächen vorgenommen werden. Diese Flächen sind nicht für die Bebauung vorgesehen. In den Jahren 2027 und 2028 können in diesen gekennzeichneten Bereichen ca. 100.000 m³ Material eingebracht werden. Die rosa Fläche stellt die Altlastfläche dar.



Verfüllungsplan mit Altlastenfläche

Da die Bauleitplanung sich zunehmend konkretisiert, es jedoch nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Bebauungsplan kurzfristig abgeschlossen wird und ebenfalls die vollständige Verfüllung aufgrund des Mangels an geeignetem Material fertiggestellt werden kann, wurde beantragt, die Frist zur Verfüllung bis zum 31.12.2028 zu verlängern.

Der ursprüngliche Bescheid bleibt unberührt.

Die Gemeinde Feldkirchen hat über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 BauGB zu entscheiden.

II. **Beschlussempfehlung**

Die Gemeinde Feldkirchen erteilt das gemeindliche Einvernehmen für eine Verlängerung der Frist für die Verfüllung der Kiesgrube bis zum 31.12.2028.

Die Verfüllung wird in den laut Plan rot, gelb und grün gekennzeichneten Bereichen durchgeführt. Die ursprünglichen Bestimmungen des Bescheides vom 28.02.2006, zuletzt geändert durch den Bescheid vom 30.09.2024, bleiben unberührt.